

**Habilitationsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Geowissenschaften**

Vom 25. August 2005



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Ziel und Zuständigkeit

§ 1 Ziel der Habilitation

§ 2 Zuständigkeit

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin

§ 4 Annahmeverfahren

§ 5 Fachmentorat

§ 6 Aufgaben und Status von Habilitandinnen oder Habilitanden

§ 7 Zwischenevaluierung

§ 8 Bewertung der Habilitationsleistung

§ 9 Feststellung der Lehrbefähigung

§ 10 Umhabilitation

§ 11 Ungültigerklärung

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

I. Ziel und Zuständigkeit

§ 1

Ziel der Habilitation

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem Fachgebiet der Fakultät für Geowissenschaften (Lehrbefähigung). ²Das Fachgebiet muss in der Fakultät durch eine Professur vertreten sein. ³Das Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders befähigten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Lehre und Forschung wahrzunehmen und sich so für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt der Fakultät.
- (2) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Sie bzw. er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.
- (3) ¹Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Der Fachbereichsrat und die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren bilden den erweiterten Fachbereichsrat.
- (4) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft der erweiterte Fachbereichsrat, soweit nicht in dieser Habilitationsordnung die Zuständigkeit des Fachmentorats oder der Dekanin bzw. des Dekans festgelegt ist.
- (5) Beschlussfähigkeit und Stimmrecht richten sich nach Art. 48 Abs. 3 bis 5 BayHSchG; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

II. Habilitationsverfahren

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin

- (1) ¹Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Habilitandin oder Habilitand durch die Fakultät voraus. ²Als Habilitan-

dinnen oder Habilitanden können Bewerberinnen oder Bewerber auf Antrag angenommen werden, die

1. pädagogische Eignung und
2. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit

besitzen. ³Die pädagogische Eignung ist in der Regel nachzuweisen durch die bisherige Mitwirkung in Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls die Mitbetreuung von Abschlussarbeiten und Vorträge auf Tagungen. ⁴Die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit wird in der Regel durch eine mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ abgeschlossene Promotion nachgewiesen.

(2) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn

1. der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde,
2. die Bewerberin oder der Bewerber in dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet bereits zweimal mit einem Habilitationsversuch gescheitert ist oder wenn sie oder er ein derartiges Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beantragt hat.

(3) Die Annahme kann versagt werden, wenn

1. bei der Bewerberin oder dem Bewerber Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden;
2. gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein Disziplinar- oder ein Strafverfahren eröffnet oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist.

§ 4

Annahmeverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat an die Dekanin bzw. den Dekan einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand zu richten und darin das von ihr oder ihm angestrebte Fachgebiet der Habilitation zu benennen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Unterschrift und Datum, der Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg und über bisherige wissenschaftliche Tätigkeiten geben muss,
2. der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes; dieser Nachweis gilt auch als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgreichem Abschluss eines Fachhochschulstudiums an einer Universität promoviert worden ist,
3. die Promotionsurkunde (in beglaubigter Kopie),
4. ein Exposé des Habilitationsprojektes in Forschung und Lehre,

5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Satz Sonderdrucke (oder Kopien) dieser Veröffentlichungen,
6. ein Verzeichnis der von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher erbrachten Leistungen zum Nachweis der pädagogischen Eignung nach § 3 Abs. 1 Satz 3,
7. ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums oder bei Ausländerinnen oder Ausländern eine entsprechende Bescheinigung einer zuständigen Behörde, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber im öffentlichen Dienst steht,
8. eine Versicherung an Eides statt über anderweitige Habilitationsversuche der Bewerberin oder des Bewerbers und
9. optional: Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats.

(3) ¹Falls die in Abs. 1 und 2 von der Bewerberin oder dem Bewerber verlangten Angaben und Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden, hat die Dekanin bzw. der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich unter Nennung einer angemessenen Frist zur Ergänzung aufzufordern. ²Verstreicht diese Frist ungenützt, so weist die Dekanin bzw. der Dekan den Antrag schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zurück. ³Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung aufmerksam zu machen.

(4) Über die Annahme entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat.

(5) ¹Die Entscheidung gemäß Abs. 4 ist der Bewerberin oder dem Bewerber in angemessener Frist von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Kann ein Fachmentorat nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 zustande, ist die Annahme als Habilitandin oder Habilitand zu versagen oder wieder aufzuheben. ²Das Habilitationsverfahren gilt damit nicht als gescheitert.

(7) ¹Erklärt die Habilitandin oder der Habilitand, nachdem die Zielvereinbarung zustande gekommen und durch die Dekanin bzw. den Dekan gegengezeichnet worden ist (§ 5 Abs. 3 Satz 4), dass sie oder er das Habilitationsverfahren nicht fortsetzen möchte, gilt dieses als ohne Erfolg beendet. ²Hierüber erteilt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Fachmentorat

(1) ¹Mit der Annahme als Habilitandin oder Habilitand setzt der erweiterte Fachbereichsrat ein Fachmentorat ein. ²Für die Besetzung des Fachmentorats hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Vorschlagsrecht. ³Der Fachbereichsrat ist an die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers nicht gebunden.

(2) ¹Dem Fachmentorat gehören drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz an;

mindestens zwei von ihnen müssen Professorinnen und Professoren im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG sein.² Zwei Mitglieder des Fachmentorats müssen das Habilitationsfach oder ein eng benachbartes Fach vertreten; das dritte Mitglied muss ein anderes Fach vertreten.³ Die Mitglieder des Fachmentorats können diese Funktion über den Zeitpunkt ihrer Entpflichtung oder ihres Eintritts in den Ruhestand hinaus beibehalten.⁴ Bis zu zwei Mitglieder des Fachmentorats können einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angehören.⁵ Ein Mitglied kann einer anderen Universität, auch einer ausländischen, angehören, wenn es an der Ludwig-Maximilians-Universität München keine ausreichende Zahl von Fachvertreterinnen und Fachvertretern gibt.⁶ Das Fachmentorat wählt eine geschäftsführende Mentorin oder einen geschäftsführenden Mentor.

(3) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden auf der Basis ihres oder seines Exposés des Habilitationsprojekts Art und Umfang der von der Habilitandin oder dem Habilitanden in Forschung und Lehre zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung.² Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 7) und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (§§ 8, 9) enthalten.³ Die Zielvereinbarung kann insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:

1. schriftlicher Zwischenbericht (§ 7) bzw. Abschlussbericht (§ 8) an das Fachmentorat sowie Diskussion dieser Berichte,
2. die Leistungen in der Lehre, die zumindest teilweise auf Deutsch abzuhalten ist, und zu deren Bewertung Evaluierungsergebnisse und Lehrkonzepte herangezogen werden können,
3. die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen,
4. die bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen oder eingereichten Arbeiten,
5. sonstige fachspezifische Leistungen (z.B. Feldforschung, Datendokumentation und -archivierung, Tätigkeit in Fachgremien).

⁴Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch die Dekanin bzw. den Dekan wirksam.

(4) Das Fachmentorat wirkt darauf hin, dass die Habilitandin oder der Habilitand einen angemessenen Zugang zu den Forschungseinrichtungen der Fakultät sowie erforderlichenfalls eine drittmittelfähige Grundausstattung erhält.

(5) In angemessenen Abständen, mindestens einmal pro Semester, berichtet die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat über ihre oder seine Arbeit.

(6) ¹Das Fachmentorat führt in der Regel nach zwei Jahren eine Zwischen-evaluierung (§ 7) durch und berichtet darüber dem erweiterten Fachbereichsrat. ²Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. ³Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor (§§ 8, 9).

(7) ¹Das Fachmentorat soll einstimmig entscheiden. ²Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, genügt grundsätzlich eine mehrheitliche Entscheidung.

(8) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, so bestellt der erweiterte Fachbereichsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 6

Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Habilitandinnen und Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

(3) Sofern Habilitandinnen und Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifizieren kann und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(4) ¹Die Habilitandin oder der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. ²Diese besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit entsprechendem wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Habilitationsschrift). ³Eine kumulative Habilitationsschrift muss eine gemeinsame Thematik haben und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ⁴Waren an den Arbeiten mehrere Autoren beteiligt, muss die Habilitandin oder der Habilitand seinen Anteil klarstellen. ⁵Qualifikationsarbeiten, die in anderen Prüfungsverfahren bewertet worden sind, dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

(5) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung der Habilitandin oder des Habilitanden muss erkennen lassen, dass sie oder er selbständig Forschungsvorhaben konzipieren und erfolgreich bearbeiten kann. ²Mit Zustimmung aller Mitglieder des Fachmentorats sind auch fremdsprachige Arbeiten zugelassen.

(6) ¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Bewertungsverfahrens (§§ 8, 9) begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder Habili-

tand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern. ³Die Zielvereinbarung ist durch eine Änderungsvereinbarung entsprechend zu ergänzen; § 5 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Zwischenevaluierung

(1) ¹In der Regel zwei Jahre nach der Annahme der Habilitandin oder des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. ³Erklären die Habilitandin oder der Habilitand und das Fachmentorat übereinstimmend, dass die in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein werden, entfällt die Zwischenevaluierung.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der Dekanin bzw. dem Dekan und dem erweiterten Fachbereichsrat anzuzeigen.

(3) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 5 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des erweiterten Fachbereichsrates bedarf.

(4) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind und davon auszugehen ist, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der erweiterte Fachbereichsrat nach Anhörung der Habilitandin oder des Habilitanden die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden. ²Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird der Habilitandin oder dem Habilitanden durch die Dekanin bzw. den Dekan in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 8

Bewertung der Habilitationsleistung

(1) Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne der Zielvereinbarung (§ 5 Abs. 3) erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf der sich aus § 6 Abs. 6 ergebenden Frist, leitet das Fachmentorat eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der sich aus § 6 Abs. 6 ergebenden Frist nicht erbracht wurden oder nicht erbracht werden können, kann es der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene

Nachfrist einräumen, die ein Jahr nicht überschreiten darf. ²Die Zielvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen; § 5 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Nach Ablauf der Nachfrist setzt das Fachmentorat die Begutachtung fort.

(3) ¹Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat, das auch mindestens ein externes Gutachten einholen soll, legt die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. einen aktualisierten Lebenslauf,
2. Verzeichnisse der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
3. die notwendigen Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung für die Fachmentorinnen und Fachmentoren und die Gutachterinnen und Gutachter sowie zur Auslage im Dekanat,
4. in gleicher Anzahl eine nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der schriftlichen Habilitationsleistung in deutscher Sprache,
5. eine Versicherung an Eides Statt, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist,
6. eine Versicherung an Eides statt darüber, dass die Habilitandin oder der Habilitand nicht schon zweimal ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach ohne Erfolg beendet hat, ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte und
7. optional: Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen oder Gutachtern.

²Gutachterinnen und Gutachter können auch entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand sein. ³Externe Gutachterinnen und Gutachter sollen nicht Koautorinnen und Koautoren der Habilitandin oder des Habilitanden sein.

(4) Alle Mitglieder des Fachmentorats und die bestellten Gutachterinnen und Gutachter erstellen je ein Gutachten.

(5) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen und müssen insbesondere einen Vorschlag über die Feststellung der Lehrbefähigung enthalten.

(6) Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre; zu ihrer Bewertung können auch Evaluierungsergebnisse der Studiendekanin oder des Studiendekans und Stellungnahmen der studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Fachbereichsrat herangezogen werden.

(7) Das Fachmentorat erstellt unter Berücksichtigung aller Gutachten für den erweiterten Fachbereichsrat ein zusammenfassendes schriftliches Votum zur Entscheidung über die Lehrbefähigung.

(8) Stellt das Fachmentorat in seinem zusammenfassenden Votum fest, dass die in der Zielvereinbarung festgelegten Leistungen nicht erbracht wurden und nicht mehr erbracht werden können, hebt der erweiterte Fachbereichsrat das Fachmentorat auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(9) Das Fachmentorat schlägt dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die Habilitandin oder der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

(10) Das Votum des Fachmentorats ist mit der schriftlichen Habilitationsleistung, den eingereichten Unterlagen der Habilitandin oder des Habilitanden und sämtlichen Gutachten während der Vorlesungszeit zwölf, außerhalb der Vorlesungszeit vierundzwanzig Werkzeuge lang durch Auslage im Dekanat und geeignete Bekanntgabe den Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrates zugänglich zu machen; diese können dazu schriftlich Stellung nehmen.

§ 9

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan führt innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats einen Beschluss des erweiterten Fachbereichsrates über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(2) ¹Hat der erweiterte Fachbereichsrat Bedenken, dem Votum des Fachmentorats zu folgen, haben vor der endgültigen Entscheidung sämtliche Mitglieder des Fachmentorats und die Habilitandin oder der Habilitand das Recht, in einer Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates Stellung zu nehmen. ²Nach der Anhörung entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat erneut.

(3) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen, die von der Rektorin bzw. dem Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Geowissenschaften unterzeichnet wird und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrates. ³Die Urkunde überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der oder dem Habilitierten anlässlich eines öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags der oder des Habilitierten vor der Fakultät.

(4) Bei erfolgloser Beendigung des Habilitationsverfahrens gilt § 7 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 10 Umhabilitation

¹Der erweiterte Fachbereichsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen.
²§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Ungültigerklärung

Ergibt sich, dass sich die Habilitandin oder der Habilitand im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt bzw. die Feststellung der Lehrbefähigung widerrufen werden; zuständig für die Entscheidung ist der erweiterte Fachbereichsrat.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juli 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. März 1991 (KWMBI II S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 1999 (KWMBI II 2000 S. 662), unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis zum 31. Januar 2004 der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen, gilt diese weiterhin, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2005 und der am 25. August 2005 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 2 BayHSchG.

München, den 25. August 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 25. August 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. August 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August 2005.